



VERTRAGSVORSCHLAG FÜR DIE BELIEFERUNG VON ELEKTRISCHER ENERGIE

Der Kunde, wie nachfolgend angeführt, schlägt der **Wasserkraftwerk Mühlwald AG⁽¹⁾** mit Sitz in **Mühlwald 18/A (BZ) , 39030 Mühlwald**, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Bozen (ITA) unter der Nr. **02280070216**, am **17/09/2001**, Steuernummer **02280070216**, vor, für die nachfolgend angeführte Übergabestelle einen Vertrag für die Belieferung von elektrischer Energie gemäß den beigelegten vertraglichen Bedingungen abzuschließen. Der vorliegende Vertragsvorschlag ist im Sinne von Art. 1329 ZGB für den Zeitraum von 45 Tagen ab Unterzeichnung unwiderruflich. Ungeachtet dessen kann der Kunde innerhalb von 10 Tagen ab Übermittlung des Vertragsvorschlages an die Wasserkraftwerk Mühlwald AG den Vertragsvorschlag widerrufen. Die entsprechende Mitteilung hat mittels Einschreiben, Fax oder E-Mail an die Wasserkraftwerk Mühlwald AG zu erfolgen.

Familien - und Vorname/ Firmenbezeichnung			
geboren am	in		
Steuernummer/ MwSt. Nummer			
meldeamtlicher Wohnsitz/ Rechtssitz	39030 Mühlwald,		
Ort der Stromlieferung	39030 Mühlwald,		
Verwendungszweck/ Tarif	Haushalt		
Vertragliche Leistung	kW	Verfügbare Leistung	kW
Abnehmernummer			

Der Kunde erklärt im Sinne und für die Wirksamkeit der Art. 1341 und 1342 ZGB., die Anlage A („Allgemeine Bedingungen“) und die Anlage B („Wirtschaftliche Bedingungen“) zu diesem Vertrag zur Kenntnis genommen zu haben und ohne irgendeinen Vorbehalt die Vertragsbedingungen anzunehmen, und insbesondere die Folgenden:

2) Abschluss des Vertrages und Versorgung mit elektrischer Energie, 3) Verrechnung der verbrauchten Energiemenge, 4) Vollmacht für Transport – und Energiebilanzierung, 5) Technische Lieferbedingungen, 6) Haftungsklausel, 7) Zahlungen, 11) Beanstandungen und oder Informationen zur Verbrauchsabrechnung/Vertrag, 12) Wahlmizil und Gerichtsstand.

Mühlwald, am _____

✘

Der Kunde

Im Sinne von Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30.06.2003, Nr. 196 und im Sinne der EU-Verordnung 679/2016, informiert die Wasserkraftwerk Mühlwald AG den Kunden, dass alle vom Kunden gesammelten Daten von der Wasserkraftwerk Mühlwald AG zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit sowohl in Papierform als auch elektronisch gespeichert und verarbeitet werden können. Sollte der Kunde die Daten nicht zeitgerecht zur Verfügung stellen, kann die Wasserkraftwerk Mühlwald AG ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn dies von rechtlichen Vorschriften verlangt wird oder wenn es zur Ausübung der Geschäftstätigkeit notwendig ist. Der Kunde erhält auf Anfrage Zugang zu seinen Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann derer Aktualisierung, Richtigstellung und Ergänzung verlangen sowie die Löschung, Anonymisierung und Sperrung jener Daten, die gesetzeswidrig verarbeitet wurden. Der Kunde ist weiters berechtigt, sich aufgrund legitimer Gründe ganz oder teilweise der Verarbeitung der Daten zu widersetzen, wenn diese dem Versand von Werbematerial, dem Direktverkauf oder der Marktforschung dient oder für kommerzielle Mitteilungen verwendet wird. Rechtsinhaber der Daten ist die Wasserkraftwerk Mühlwald AG.

Mühlwald, am _____

✘

Der Kunde

1: Die Wasserkraftwerk Mühlwald AG wird nachfolgend als VERKÄUFER bezeichnet.

2: Der Stromabnehmer wird nachfolgend als KUNDE bezeichnet.

Anlage A: ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

ART. 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

Die „Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie“ regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von elektrischer Energie zwischen dem Kunden und dem Verkäufer. Die Lieferung ist nur für Stromanschlüsse und Übergabestellen, die sich in der Gemeinde Mühlwald befinden, möglich.

ART. 2 ABSCHLUSS DES VERTRAGES UND VERSORGUNG

MIT ELEKTRISCHER ENERGIE

Mit Unterfertigung des Vertrages übernehmen beide Vertragspartner die Verpflichtung für die Lieferung bzw. den Bezug von elektrischer Energie, unter Einhaltung der vom örtlichen Netzbetreiber sowie von den vorgesehenen Fristen laut Stromaufsichtsbehörde und nach Kündigung des bisher geltenden Stromlieferungsvertrages. Der Vertrag hat eine mit dem Kalenderjahr zusammenfallende Dauer und wird jährlich und stillschweigend erneuert, falls nicht mittels Einschreiben mit Rückantwort der Rücktritt mitgeteilt wird. Der Endkunde ist jederzeit berechtigt, vom seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen unter Einhaltung der Kündigungsfrist von mindestens einem Monat (siehe Bestimmung der Stromaufsichtsbehörde AEEG Nr. 144 vom 25.06.2007).

Auf Basis des hier vorliegenden Stromlieferungsvertrages stellt der Verkäufer dem Kunden elektrische Energie nach Maßgabe der zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Qualitätsspezifikation ausschließlich für eigene Zwecke zur Verfügung. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag für die Lieferung von elektrischer Energie ohne vorherige schriftliche Genehmigung vom Verkäufer an Dritte abzutreten.

Der Verkäufer behält sich in folgenden Fällen das Recht vor, den Vertrag nicht abzuschließen und/oder die Lieferung von elektrischer Energie nicht durchzuführen:

- a. wenn der Kunde die Zulassung als „freier Kunde“ gemäß Art. 14 Abs. 5bis des Legislativdekretes 79/99 nicht erhalten hat;
- b. wenn kein rechtskräftiges Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Kunde vorhanden ist und/oder die Bedingungen eines ordnungsgemäßen Anschlusses an das Verteilernetz nicht erfüllt sind;
- c. wenn die Lieferung von elektrischer Energie aus technischen Gründen nicht möglich ist, welche dem Verkäufer nicht angelastet werden kann;
- d. bei Nichtübermittlung oder Nichtaushändigung der gesamten vom Verkäufer angeforderten Unterlagen, die nötig sind, um die Lieferung der elektrischen Energie und der damit unmittelbar verbundenen Dienste zu starten;
- e. bei Unwirksamkeit des Transportvertrages, des Vertrages für Ausgleichs- und Austauschenergie;
- f. bei Bestehen von ein oder mehreren nicht gekündigten Lieferverträgen mit anderen Stromlieferanten.
- g. Bei einseitig, ausgeübter Kündigung mit sofortiger Wirkung durch den Verkäufer

ART. 3 VERRECHNUNG DER VERBRAUCHTEN ENERGIEMENGE

Die in diesem Vertrag enthaltenden Stromtarife entsprechen den allgemein geltenden Verordnungen, oder der allgemeinen, von den zuständigen Behörden herausgegebenen Tarifordnung bzw. den geltenden Vorzugstarifen, die vom Verkäufer gewährt werden. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Tarife und Anwendungsbestimmungen dieses Vertrages auch während der Vertragsdauer geändert werden können. Der Verkäufer behält sich auch die Möglichkeit vor – aufgrund des Durchschnittsverbrauches des Kunden – Akkontorechnungen auszustellen, die nach der effektiv mitgeteilten Ablesung, kompensiert werden. Die Ermittlung der effektiven Zählerstände erfolgt durch den Netzbetreiber. Etwaige Unstimmigkeiten bezüglich der verbrauchten Energiemenge oder Messfehler müssen zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber geklärt werden.

ART. 4 VOLLMACHT FÜR TRANSPORT UND ENERGIEBILANZIERUNG

Die Leistungsbereitstellung und die Energieübertragung zu den Übergabestellen des Kunden erfolgt durch den Netzbetreiber auf Grundlage eines zwischen Verkäufer und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Transportvertrages. Der Kunde verpflichtet sich deshalb eine entsprechende Vollmacht ohne Vertretungsbefugnisse, gemäß Art. 1705 des ZGB, zum Abschluss eines solchen oben genannten Vertrages mit dem Netzbetreiber zu erteilen.

Der Kunde verpflichtet sich weiters, dem Verkäufer bei der Durchführung des gegenständlichen Vertrages zu unterstützen und alle zu diesem Zweck benötigten Unterlagen zu unterschreiben und zur Verfügung zu stellen.

Auf Anfrage des Kunden und unter der Voraussetzung dass dieser hierfür die entsprechende Vollmacht ohne Vertretungsbefugnisse, gemäß Art. 1705 des ZGB, erteilt, verpflichtet sich der Verkäufer die Abwicklung der Kündigungen des/der bestehenden Liefervertrages/Lieferverträge, an welche der Kunde zum Zeitpunkt des Abschlusses des gegenständlichen Vertrages gebunden ist, durchzuführen.

Der Kunde erklärt keine Verpflichtungen gegenüber anderen Lieferverträgen und Transportverträgen mit dem Netzbetreiber zu haben.

ART. 5 TECHNISCHE LIEFERBEDINGUNGEN

Die Versorgung bzw. Lieferung erfolgt mit Wechselstrom bei 230 Volt Phasenspannung bzw. 400 Volt verketteter Spannung (Drehstrom), Frequenz 50 Hz, mit den gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen. Die technischen Aspekte der Übergabe der elektrischen Energie (Spannung, Austausch Stromzähler, Anschlussleistung, usw.) betreffen ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber. Im Besonderen gehen alle diesbezüglich Kosten, welche sich bei eventuellen Anpassungen ergeben, zu Lasten des Kunden.

ART. 6 HAFTUNGSKLAUSEL

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit und die Verantwortung der oben genannten technischen Lieferbedingungen einzig und allein dem zuständigen Netzbetreiber obliegen, weswegen der Verkäufer als „Grossist“ gemäß den Bestimmungen des Art. 2 Abs. 5 des Gesetzesdekretes vom 16. März 1999, Nr. 79, nicht für Schäden, welche durch die Energielieferungen verursacht wurden, haftet. Der Verkäufer haftet zudem nicht für Schäden des Kunden, die in Folge von Netzstörungen, Spannungsschwankungen, Unterbrechungen oder am Stromnetz durchgeführte Instandhaltungsarbeiten auftreten können. Der Verkäufer übt lediglich den Ein – und Verkauf von elektrischer Energie aus, jedoch nicht den Transport und die Verteilung.

Außerdem trägt der Kunde jegliche Kosten und Schäden steuerrechtlicher Natur, d.h. aufgrund von falsch erteilten Angaben bei Vertragsabschluss oder aber bei unterlassenen Mitteilungen seitens des Kunden während der Vertragsdauer.

ART. 7 ZAHLUNGEN

Der Verkäufer übernimmt die gesamte bürokratische Abwicklung der Rechnungslegung an den Kunden. Die Fakturierung seitens des Verkäufers an den Kunden erfolgt gemäß Vorstandsbeschluss aufgrund der vom Netzbetreiber übermittelten Ablesungen bzw. Verbrauchswerte. Sollte der Netzbetreiber die Ablesungen für die Fakturierung nicht termingerecht übermitteln können, wird zunächst eine Akkontorechnung gestellt, die dann nach Erhalt der effektiven Daten ausgeglichen wird. Der Kunde verpflichtet sich, die Stromrechnung bei Fälligkeit zu begleichen. Wird die vorgegebene Frist nicht eingehalten, behält sich der Verkäufer vor, Verzugszinsen zu berechnen, die auf Jahresbasis um 3,5 Prozentpunkte über dem offiziellen Richtzinssatz liegen, sowie alle anfallenden Mahnspesen.

Nach abgelaufener Fälligkeit der Rechnung wird dem Kunden eine Zahlungserinnerung mittels Einschreibebrief übermittelt. Der Kunde hat 20 Kalendertagen nach Erhalt die Pflicht die Zahlung zu Gunsten des Verkäufers durchzuführen und den Zahlungsbeleg umgehend dem Verkäufer via Fax oder E-Mail zu übermitteln.

Sollte auch nach erfolgter Zahlungsaufforderung keine Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers eingegangen sein, so behält sich dieser vor, die notwendigen Schritte für die Einstellung der Stromlieferung einzuleiten.

Bei Kunden mit Verbrauchsstellen in Niederspannung, wird der Verkäufer die Einstellung der Lieferung auf 15% der verfügbaren Leistung beim Netzbetreiber beantragen. Sollte der Kunde nach 10 Tagen ab oben genannter Leistungsreduzierung die Zahlung immer noch nicht durchgeführt haben, so wird die Lieferung eingestellt.

Der Verkäufer behält sich vor, den Stromlieferungsvertrag aufgrund ausstehender Zahlungen mit dem Kunden aufzulösen.

ART. 8 DATENSCHUTZ

Das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 (Gv.D. 196/2003) und die EU-Verordnung 679/2016 (DSVGO) sehen Bestimmungen zum Schutz von Personen und anderen Rechtsträgern bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor. Im Sinne der Artikel 13 informiert der Verkäufer den Kunden, dass die persönlichen Daten verarbeitet werden und dabei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die grundlegenden Rechte und Freiheiten sowie die Würde der betroffenen Personen und Rechtsträger insbesondere hinsichtlich Geheimhaltung und Recht auf Schutz der persönlichen Daten, berücksichtigt. Inhaber und Verwalter der Daten ist der Verkäufer.

ART. 9 HINWEIS AUF GESETZGEBUNG

Für alles, was in diesem Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird, soweit anwendbar, auf Bestimmungen in den Beschlüssen der AEEG und auf die Gesetzesbestimmungen im ZGB verwiesen. Zudem hat der Verkäufer das Recht, unilateral Anpassungen der wirtschaftlichen Bedingungen vorzunehmen. Der Vertrag wird automatisch den geltenden Bestimmungen angepasst. Die Bekanntmachung der Änderungen kann über die Rechnungen, über Brief, E-Mail oder gemeindlichen Blättern erfolgen und gilt ohne Gegenbestätigung. Sollte der Kunde mit den Bedingungen nicht einverstanden sein, so kann er innerhalb von 3 Monaten ab Bekanntmachung kündigen.

ART. 10 NICHTIGKEIT, TEILNICHTIGKEIT, ANFECHTBARKEIT

Die Nichtigkeit, Teilnichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Klauseln bewirkt nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Die nichtigen, teilnichtigen oder anfechtbaren Klauseln werden von der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung ersetzt bzw. von jener analogen rechtswirksamen Bestimmung, die dem Vertragswillen der Parteien entspricht.

**ART. 11 BEANSTANDUNGEN UND ODER INFORMATIONEN ZUR
VERBRAUCHSABRECHNUNG/VERTRAG**

Für jede Auskunft, Beschwerde und für jedes Ansuchen muss sich der Kunde direkt an die zuständigen Abteilungen des Verkäufers wenden. Der Kunde kann Anfragen und Beschwerden an folgende Adresse übermitteln:

Wasserkraftwerk Mühlwald AG
Mühlwald 18/A
39030 Mühlwald
E-Mail: info@wasserkraftwerk-muehlwald.it

ART. 12 WAHLDOMIZIL UND GERICHTSSTAND

Der Kunde und der Verkäufer wählen an Ihrem Rechtssitz Ihr Domizil für alle Wirkungen dieses Vertrages. Für jedwede gerichtliche Auseinandersetzung die sich aufgrund des vorliegenden Vertrages, seiner Durchführung, Wirkung und Gültigkeit ergeben sollte, wird einvernehmlich und ausschließlich der Gerichtsstand Bozen erwählt.

Mühlwald, am _____

✘

Der Kunde

Anhang B) WIRTSCHAFTLICHE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR ELEKTRISCHE ENERGIE

Die gegenständlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen definieren die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Grundlagen, mit denen der Verkäufer den Kunden mit elektrischer Energie versorgt. Der Verkäufer kann jederzeit und mit einer Vorankündigung von 3 Monaten die wirtschaftlichen Bedingungen anpassen. Sollten diese für den Kunden nicht vorteilhaft sein, so kann dieser vom gegenständlichen Vertrag zurücktreten.

ART. 1 ENERGIEPREIS

Für die Energielieferung an den einzelnen Übergabestellen wird der vom Verkäufer festgelegte Energiepreis PE³⁾ gemäß Bestimmungen der nationalen Strombehörde (AEEGSI)⁴⁾ angewendet. Der Preis wird mit Beschluss der Strombehörde trimestral aktualisiert.

ART. 2 NACHLASS

Der Verkäufer gewährt dem Kunden einen Nachlass von 25% für Haushaltsanschlüsse bzw. 20% für alle andere Verwendungen außer Haushalt auf den Energiepreis PE (siehe Art. 1 Anlage B).

ART. 3 SONSTIGE WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

Die von der Strombehörde AEEGSI festgelegten Preise sowie alle Steuern und Abgaben, welche den Verbrauch in den einzelnen Übergabestellen betreffen, werden an den Kunden voll verrechnet. Dies gilt auch, wenn diese zuerst dem Verkäufer angelastet wurden. Dazu zählen die Transport- und Systemlasten laut geltendem „Testo integrato di trasporto“, und Spesen für den Messdienst laut geltendem „Testo integrato di misura“.

Mühlwald, am _____

✘ _____

Der Kunde

3: PE: Prezzo energia vendita gemäß geltendem „Testo integrato di vendita“ verfasst von der nationalen Strombehörde AEEGSI

4: AEEGSI: abgekürzte Bezeichnung für „Autorità per l'energia elettrica e il gas e il sistema idrico“